

Rat	20.02.2019
-----	------------

**öffentlich**

	<b>1. Ergänzung</b>
Vorlage Nr.	020/2019-3
Stand	11.02.2019

**Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom ....

**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 22.01.2019 wurden – entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW - die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer angehört und um Stellungnahme bis zum 08.02.2019 gebeten.

In dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass – sofern bis zum 08.02.2019 keine Stellungnahme vorliegen sollte – davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken bestehen.

Von ihrem Anhörungsrecht haben die katholische Kirche, der Einzelhandelsverband Bonn - Rhein-Sieg – Euskirchen e.V. sowie die Gewerkschaft Ver.di Gebrauch gemacht. Weitere Stellungnahmen lagen zum Bearbeitungsstand dieser Ergänzungsvorlage nicht vor.

Der Einzelhandelsverband sieht das öffentliche Interesse sowie den notwendigen räumlichen und zeitlichen Bezug zur Ladenöffnung als hinreichend dargestellt und belegt an. Seitens des Verbandes bestehen keine Bedenken. Die vorgesehenen Sonntagsöffnungen im Jahr 2019 werden ausdrücklich begrüßt (vgl. Anlage 3).

Die katholische Kirche hat wie folgt Stellung genommen:

„Als katholische Kirche sind wir zwar grundsätzlich nicht begeistert über jede Aufweichung des Sonntagsschutzes. Denn der Sonntag ist als arbeitsfreier Tag eine wichtige kulturelle Errungenschaft, die ihre Wurzel darin hat, dass dieser Tag Gott gehören soll. Der Sonntag gibt uns Kraft und Orientierung für den Rest der Woche, weil wir Christen an diesem Tag den Gottesdienst besuchen und ihn als kleines wöchentliches Osterfest besonders gestalten. Daher gilt: Ohne Sonntage gibt es nur noch Werktage! Das würde bedeuten: Jeden Tag Berufsverkehr, Termin- und Leistungsdruck. Das wollen wir nicht. Und daher ist der Schutz des Sonntages für uns ein hohes Gut!

Dennoch nehmen wir natürlich die Lebenswirklichkeit der Menschen wahr, die sich bei besonderen Gelegenheiten offene Geschäfte und Verkaufsstellen in der Stadt wünschen. Aufgrund der bisher moderaten Art und Weise, wie die Stadt Bornheim einige wenige solcher Termine ermöglicht, haben wir keine Bedenken gegen Verkaufsstellenöffnungen am 19.5., 1.9. und 1.12. anlässlich der beiden Kirmessontage und des Weihnachtsmarktes.“ (vgl. Anlage 2)

Die Gewerkschaft Ver.di weist darauf hin, dass das Ladenöffnungsgesetz NRW sowie die vorliegende Rechtsprechung eine sonntägliche Öffnung des Einzelhandels mit klaren Vorgaben verknüpfen, um die geschützte Arbeitsruhe zu wahren.

Die vorliegenden Unterlagen reichen nach Auffassung von Ver.di aus, um die beantragten Sonntagsöffnungen zu genehmigen (vgl. Anlage 1).

## **Anlagen**

Stellungnahmen